

BUNDESKANZLERAMT  **ÖSTERREICH**

GZ • BKA-920.757/0003-III/1/2006

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU MAG DR SUSANNA LOIBL-VAN HUSEN

PERS. E-MAIL • SUSANNA.LOIBL-VAN-HUSEN@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/7111

IHR ZEICHEN • BMF-280000/0012-I/4/2006

Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1011 WIEN

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem Aufgaben des Bundespensionsamtes an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter übertragen werden (Bundespensionsamtübertragungs-Gesetz – BPAÜG 2006) und das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundeshaushaltsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundespflegegeldgesetz, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Richterdienstgesetz geändert werden
Begutachtungsverfahren, Stellungnahme

Zu dem gegenständlichen Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt – Sektion III wie folgt Stellung:

Zu § 10:

§ 10 Abs. 3 des Entwurfes räumt ehemaligen Vertragsbediensteten, die durch die Ausgliederung Dienstnehmer der Versicherungsanstalt geworden sind und danach vom Dienstverhältnis zur Versicherungsanstalt wieder in ein Dienstverhältnis zum Bund wechseln, das Recht ein, so behandelt zu werden, als ob das Dienstverhältnis zur Versicherungsanstalt ein solches zum Bund gewesen wäre.

Diese Bestimmung führt dazu, dass Personen, die wieder in ein Bundesdienstverhältnis wechseln, die gesamte Dauer des Dienstverhältnisses zur Versicherungsanstalt zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungstichtages angerechnet erhalten würden. Es wird darauf hingewiesen, dass dies – wenngleich, wie in den Erläuterungen angeführt, wortident mit § 56 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes 2000 – eine beträchtliche Besserstellung gegenüber der Regelung des § 82 VBG darstellt, der in seinem Abs. 3 die Gleichstellung mit Zeiten zu einer inländischen Gebietskörperschaft mit bis zu drei Jahren begrenzt.

Zu den Erläuterungen:

§ 9 Abs. 3 des Entwurfs bestimmt, dass sämtliche Beamten, die am 31.12.2006 im Planstellenbereich „Bundespensionsamt“ ernannt sind, für die Dauer ihres Dienststandes der Dienststelle „Amt für Bundespensionen“ zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind. Gleiches gilt für Beamte, die aus anderen Planstellenbereichen dem Bundespensionsamt dienstzugeteilt sind.

Die Refundierung der Kosten ist in Abs. 4 geregelt.

Die Dienstverträge der Vertragsbediensteten werden in § 10 dem Rechtsträger übertragen.

Aus ho. Sicht wäre es wünschenswert, bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der Darstellung der Personalausgaben klar darzulegen, wie viele und welche Planstellen aus welchen Planstellenbereichen künftig im Annex des Stellenplanes (ausgliederter Bereich) geführt werden sollen.

Die ho. Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form und schriftlich in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

17. März 2006
Für den Bundeskanzler:
PLEYER

Elektronisch gefertigt